



**Begründung:**

Ziel dieser Gesellschaftsvertragsänderung ist es, den Ratsfraktionen und Gruppen, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden dürfen, die Benennung eines beratenden Mitgliedes zu ermöglichen. Festgelegt ist diese Zusammensetzungen des Aufsichtsräte in § 8 Abs. 7 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Emden GmbH. In dem Gesellschaftsvertrag finden die Gruppen bei der Besetzung des Aufsichtsrates bisher keine Berücksichtigung. Weiterhin dürfen die nicht stimmberechtigten Fraktionen gemeinsam nur einen Vertreter benennen.

Die Stadt Emden ist bestrebt, die Gesellschaftsverträge ihrer Beteiligungen im Rahmen der Neufassung der NGO zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und zur Einrichtung eines Beteiligungsmanagements der aktuellen Gesetzeslage anzupassen. In diesem Zusammenhang wird von der Stadt Emden zurzeit eine Neustrukturierung des Beteiligungsmanagements erarbeitet, die unter anderem auch eine Harmonisierung der Gesellschaftsverträge vorsieht. In der Beschlussvorlage 15/0083 vom 22.11.2006 wurde daher vorgeschlagen, dem Rat in seiner Sitzung am 22.02.2007 dem der aktuellen Gesetzeslage angepassten und harmonisierten Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Emden GmbH zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung hat in der Zwischenzeit große Anstrengungen unternommen, einen Mustergesellschaftsvertrag zu erarbeiten, der sowohl der aktuellen Gesetzeslage entspricht, aber auch den Harmonisierungsbestrebungen genügt. Die Ausarbeitung konnte aufgrund des großen Diskussionsbedarfs, insbesondere mit den Geschäftsführern der Beteiligungen der Stadt Emden, noch nicht abgeschlossen werden.